

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/7376



NABU Schleswig-Holstein, Färberstraße 51, 24534 Neumünster

Umwelt- und Agrarausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtags
Herrn Heiner Rickers

per E-Mail

NABU Schleswig-Holstein

Bearbeitung und Ansprechpartner

Fritz Heydemann
Stellv. NABU-Landesvorsitzender

Neumünster, 28.09.2026

Stellungnahme des NABU SH zum Bericht der Landesregierung "Schutz landwirtschaftlicher Nutzflächen vor pauschaler Flächenstilllegung"

Drucksache 20/4500

Sehr geehrter Herr Rickers,

der Bericht der Landesregierung, vertreten durch das Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz (MLLEV), beruht auf einer Anfrage der FDP-Fraktion nach dem Umfang "pauschaler Flächenstilllegung" bei landwirtschaftlichen Nutzflächen (LN), hier verstanden als obligatorische Stilllegung aufgrund rechtlich bindender Vorgaben seitens der EU oder der nationalen bzw. Landesebene. Die Intention dieses Antrags ist offenbar, die landwirtschaftlich genutzte Flächenkulisse vor solchen "pauschalen" Stilllegungen zu "schützen". Obgleich es nicht unmittelbar direkt zum Ausdruck gebracht wird, setzt der Antrag gemäß seinem Titel dabei logischerweise voraus, dass eine Verpflichtung zu "pauschalen Flächenstilllegungen" besteht und ein Teil der LN davon betroffen ist. Im vom Landtag daraufhin anberaumten Beteiligungsverfahren sollen die auf der Anhörungsliste geführten Organisationen anhand des Berichts des MLLEV dazu eine Stellungnahme abgeben.

Nach Auffassung des NABU geht die Zielrichtung des zugrunde liegenden Antrags bzw. des Beteiligungsverfahrens völlig fehl, weil die von der FDP offensichtlich angenommene obligatorische Flächenstilllegung schon 2009 abgeschafft wurde und eine Neuauflage weder von der EU noch von der Bundes- oder Landesregierung angedacht wird. Schon allein deshalb muss für die LN auch kein "Schutz" davor erfolgen. Dass die Verpflichtung von Ackerbaubetrieben zur Teilnahme an der sogenannten konjunkturellen Stilllegung, ein früheres EU-Programm zur Eindämmung von Produktionsüberschüssen, bereits über 15 Jahren ausgelaufen ist und auch anderweitig keinerlei Verpflichtung zur Stilllegung existiert, sondern diese nur freiwillig durchgeführt werden, gehört zum agrarpolitischen Grundwissen.

NABU Schleswig-Holstein
Verbandsbeteiligung
Marcus Timpe
Tel. +49 (0)4321.75720-72
E-Mail: marcus.timpe@nabu-sh.de

NABU Schleswig-Holstein

Färberstraße 51
24534 Neumünster
Tel. +49 (0)4321.75720-60
Fax +49 (0)4321.75720-61
Info@NABU-SH.de
www.NABU-SH.de

USt-ID DE134806301
St.-Nr. 20/292/87034

Spendenkonto

Sparkasse Südholstein
IBAN DE16 2305 1030 0000 2850 80
BIC NOLADE21SHO

Der NABU ist ein staatlich anerkannter Naturschutzverband (nach § 63 BNatSchG) und Partner von Birdlife International. Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar. Erbschaften und Vermächnisse an den NABU sind steuerbefreit.

Davon abgesehen besteht kein Programm für eine Flächenstilllegung ohne sinnvollen Hintergrund, d.h. die angenommene Pauschalität gibt es nicht. Beide Punkte sind dem Bericht des MLLEV zu entnehmen. Es ist kaum zu glauben, dass die FDP hiervon keine Kenntnis gehabt bzw. dies nicht recherchiert hat.

Folglich hat das MLLEV nicht über "pauschale Stilllegungen" berichten können. Stattdessen hat das MLLEV die Möglichkeit genutzt, alle derzeitigen flächenbezogenen Nutzungseinschränkungen aufzulisten, wie sie sowohl auf freiwilliger als auch verpflichtender Basis bestehen.

Diese Zusammenstellung ist vollständig, jeder einzelne Punkt ist bzgl. seines Zwecks begründet worden. Ausführlicher ist auf die für Wasserschutzgebiete sowie durch das Dauergrünlanderhaltungsgesetz (DGLG) und die Landesdüngeverordnung (LDÜV) geltenden Nutzungseinschränkungen mit Angaben zum Umfang der Flächenkulisse eingegangen worden. Deutlich wird, dass alle Auflagen grundsätzlich ökologisch sinnvoll und angebracht sind.

Die Tabelle 1 zu den für die einzelnen Kreise dargestellten Flächengrößen der Nutzungseinschränkungen gemäß LDÜV und DGLG zeigt leider nur die absoluten Zahlen, aufschlussreicher wären dagegen die prozentualen Anteile an der jeweiligen LN. Auch die Tabelle 2 zur Verteilung der Naturschutzgebiete (NSG) in den Kreisen bleibt ohne Herausdifferenzierung der von relevanten Auflagen betroffenen Anteile an LN nicht aufschlussreich. Ohne diese Differenzierung kann fälschlich der Eindruck entstehen, die gesamten NSG-Flächen seien LN und damit von Nutzungseinschränkungen betroffen.

Ansonsten bleibt der Bericht relativ allgemein. Ein weitergehender Aufwand wäre im Hinblick auf den fehlenden faktischen Hintergrund des FDP-Antrags nach Ansicht des NABU jedoch auch nicht angemessen.

Mit freundlichen Grüßen

Fritz Heydemann
Stellv. Landesvorsitzender NABU SH